



**Auslegungshilfe zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV)
an der Bergischen Universität Wuppertal**

Regelung der LVV	Anwendung an der Bergischen Universität Wuppertal
<p>Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)</p> <p>Vom 24. Juni 2009</p> <p>Aufgrund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird verordnet:</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).</p>	
<p>§ 2 Lehrveranstaltungsstunde</p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters. Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden ausgeübt werden, sind entsprechend umzurechnen.</p>	



<p>(2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt. Dabei entspricht ein im Wege der Fernlehre angebotener und von den Lehrenden selbst erstellter oder grundlegend überarbeiteter Kurs rechnerisch der Einheit einer Lehrveranstaltungsstunde. Er wird daher mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Werden die Kurse nicht von den Lehrenden erstellt und auch nicht grundlegend von ihnen überarbeitet, werden sie für sie mit dem Faktor 0,75 gewichtet. Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, wird mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten.</p>	
<p>(3) Absatz 2 gilt bei hauptamtlicher Tätigkeit im Bereich des Verbundstudiums entsprechend. Dabei entspricht ein Kurs im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 im Verbundstudium einer Vorlesungs- beziehungsweise Übungsstunde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Umfang der Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Professorinnen und Professoren an Universitäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3): 9 Lehrveranstaltungsstunden2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der akademischen Bezeichnung „Lecturer“ sowie Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in integrierten Studiengängen: 13 Lehrveranstaltungsstunden3. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten:	<p>Individuelle Lehrverpflichtung:</p> <p>Die Regelungen zur Lehrverpflichtung sind an die Person der/des Lehrenden geknüpft. Einzige Ausnahme ist § 3 Abs. 7 (institutionelle Lehrverpflichtung; siehe unten), der einen Ausgleich der Deputate allein von Professorinnen und Professoren nach Abs.1 Nummer 1 untereinander erlaubt.</p>



<p>18 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: 4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und 5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase</p> <p>5. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten: 9 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten: 4 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>7. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure: 7 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>8. Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 4 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>9. Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 7 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A (soweit nicht Nummer 11): 9 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>10a. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen und die Bezeichnung Lecturer verliehen worden ist: 9 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung obliegen: 5 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>12. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Be-</p>	
--	--



<p>soldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung: 5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>13. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14): 24 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>14. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen: 20 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>15. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen): 20 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben: 13-17 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>17. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung): 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	
<p>(2) Soweit vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) Professorinnen und Professoren überwiegend Lehraufgaben ausdrücklich übertragen worden sind, besteht für diese Lehrenden weiterhin eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	
<p>(3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Absatz 1 Nummern 10 und 11 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der höheren Lehrverpflichtung, hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Nummern 10a, 12 und 16 von der Ober-</p>	<p>Überprüfungspflicht Deputatsbandbreiten:</p> <p>Durch die Einführung dieser studienjährlichen Überprüfungspflicht für</p> <ul style="list-style-type: none">• Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in



<p>grenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung, abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>der Besoldungsordnung A, denen Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen und die Bezeichnung Lecturer verliehen worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben.• Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz. <p>wird der Universität ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand abverlangt. Die Regelung trägt jedoch der Forderung des Landesrechnungshofes nach einer nachvollziehbaren Dokumentation der Einhaltung der Lehrverpflichtungen Rechnung. Gleichzeitig wird die Universität aber auch selbst in die Lage versetzt, Abweichungen substantiiert begründen zu können.</p> <p>Das Ergebnis der studienjährlichen Überprüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan wird im Dekanat dokumentiert. Im Falle einer notwendig gewordenen Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung ist das Personaldezernat zu beteiligen.</p>
<p>(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in</p>	<p>Deputat wissenschaftlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</p> <p>Für nicht verbeamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Lehrverpflichtung im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.</p> <p>Die Lehrverpflichtung unbefristet beschäftigter nicht verbeamteter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit) beträgt in der Regel 8 Lehrveranstaltungsstunden, je nach Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Die Lehrverpflichtung befristet beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit) beträgt in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden. Ausnahmen hiervon sind möglich in Fällen von Elternzeit- oder sonstiger Vertretung. In diesen Fällen ist die</p>



<p>befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fachhochschulen kann eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden.</p>	<p>Lehrverpflichtung der/des Vertretenen maßgeblich.</p> <p>Für nicht verbeamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Lehrverpflichtung im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.</p> <p>Die Lehrverpflichtung unbefristet Vollzeit beschäftigter Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt in der Regel 16 Lehrveranstaltungsstunden. Je nach Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der vertraglichen Vereinbarung mindestens aber 12 Lehrveranstaltungsstunden.</p>
<p>(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.</p>	<p>Teilzeitbeschäftigung:</p> <p>Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vollzeitdeputat entsprechend der vertraglich vereinbarten oder der festgesetzten prozentualen Arbeitszeit umgerechnet.</p>
<p>(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.</p>	
<p>(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen.</p>	<p>Institutionelle Lehrverpflichtung:</p> <p>Diese Regelung gilt ausschließlich für den Ausgleich der Deputate von Professorinnen und Professoren untereinander. Das Gesamtdeputat der entsprechenden Lehreinheit ändert sich dadurch nicht. Voraussetzung für die Anwendung an der Bergischen Universität Wuppertal ist, dass die von einer vorübergehenden Erhöhung der Lehrverpflichtung betroffene Person dem schriftlich zustimmt.</p>
<p>(8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren</p>	<p>Definition des Begriffs „Fach“</p> <p>Als Fach wird hier die Lehreinheit verstanden. Dies bedeutet, dass das Gesamtlehrangebot der Lehreinheit erfüllt sein muss, bevor die individuelle Lehrverpflichtung mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans temporär reduziert werden kann.</p>



<p>Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.</p>	<p>Deputatskonten:</p> <p>Auf den Deputatskonten wird der Saldo zwischen der individuellen Lehrverpflichtung und der tatsächlichen Lehrleistung für jede und jeden Lehrenden geführt. Sie ermöglichen die Umsetzung der in diesem Absatz neu geschaffene Möglichkeit der Flexibilisierung der individuellen Lehrverpflichtungserfüllung. Diese Flexibilisierung gilt im Unterschied zur institutionellen Lehrverpflichtung (siehe oben) für alle Lehrenden.</p> <p>Die Deputatskonten sind in den Dekanaten zu führen.</p> <p>An der Bergischen Universität Wuppertal sind die Deputatskonten das Hauptinstrument für eine hinreichende Flexibilisierung der Deputatserbringung.</p> <p>Darüber hinaus gehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur in Ausnahmefällen und anhand strenger Maßstäbe genehmigt (siehe unten bei § 5).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen</p> <p>(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen.</p>	<p>Vorrang von Pflicht- und Wahlpflichtlehre:</p> <p>Grundsätzlich sind an erster Stelle alle Lehrveranstaltungen auf das Deputat anrechenbar, die in den Prüfungsordnungen als Pflicht- und Wahlpflichtprogramm der Studiengänge ausgewiesen sind.</p> <p>Nur wenn die ordnungsgemäße Pflicht- und Wahlpflichtlehre sichergestellt ist, sind weitere Lehrveranstaltungen, wie z.B. Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden, anrechenbar. Dazu gehören auch im Hauptamt erbrachte und in Ordnungen geregelte obligatorische Lehrveranstaltungen in akkreditierten Weiterbildungsstudiengängen der Bergischen Universität Wuppertal.</p>
<p>(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in der gestuften Studienstruktur (Bachelor/Master). Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden</p>	<p>Anrechnungsfaktoren:</p> <p>An der Bergischen Universität Wuppertal gelten weiterhin für inneruniversitäre Lehrveranstaltungen die folgenden Anrechnungsfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorlesung: 1,0• Übung: 1,0• Seminar: 1,0• Kolloquium: 1,0• Praktikum: 1,0• Exkursion: 0,3 <p>Andere Formen von Lehrveranstaltungen (z.B. Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs, Lernwerk-</p>



nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.	statt) sind den o.g. Lehrveranstaltungsarten zuzuordnen, denen sie nach Aufwand und Inhalt am ehesten vergleichbar sind Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist bzw. bei denen die Lehrenden die Studierenden lediglich beaufsichtigen, werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen eigene Regelungen treffen.
(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen..	Umrechnungsfaktor Für die Umrechnung gilt: Der Umfang der Lehre in Zeitstunden geteilt durch 15 ergibt die Anzahl der anzurechnenden Lehrveranstaltungsstunden.
(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehreinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.	Individuelle Anrechnung Innerhalb von Lehreinheiten darf eine Lehrveranstaltung, auch wenn sie von mehreren Lehrenden gehalten wird, insgesamt nur einmal angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen die Anrechnung anteilig untereinander aufteilen müssen. Als Richtschnur kann hier das Verhältnis der gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden genutzt werden.
(5) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.	Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten: Als notwendiger Betreuungsaufwand für eine eingereichte Abschlussarbeit kann höchstens folgender Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden: <ul style="list-style-type: none">• Bachelorarbeit: 0,1• Masterarbeit: 0,2 Ein höherer Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung und mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans möglich. Als vergleichbare Studienarbeiten werden schriftliche Modulabschlussprüfungen (Hausarbeiten) angesehen, die vom Umfang her dem Aufwand einer Bachelorarbeit gleich kommen. Für diese kann höchstens 0,1 einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden. In aller Regel werden Studienarbeiten und Bachelorarbeiten jedoch nicht vergleichbar sein, da Bachelorarbeiten einen erheblich höheren Umfang an Leistungspunkten umfassen.



	<p>Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet, ob eine schriftliche Modulabschlussprüfung als vergleichbare Studienarbeit anerkannt wird.</p> <p>Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit möglich. Bei gemeinsamer Betreuung durch mehrere Lehrende ist die Anrechnung unter den Lehrenden entsprechend ihres Beteiligungsanteils vorzunehmen. Bei der Anrechnung ist der Betreuungsaufwand ausschlaggebend. Die Tätigkeit als Zweitprüfer/in bzw. Zweitgutachter/in ist nicht auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.</p> <p>Der maximale Gesamtanrechnungsumfang für eine/n Lehrende/n beträgt 3 Lehrveranstaltungsstunden. Die Anrechnung ist durch Nennung des Prüflings in jedem Einzelfall der Dekanin bzw. dem Dekan gegenüber nachzuweisen</p>
<p>(6) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.</p>	<p>Anrechnung Multimediaangebote:</p> <p>Die Dekanin bzw. der Dekan regelt die konkrete Handhabung dieser Anrechnungsmöglichkeit an ihrer/seiner Fakultät. Grundlage dafür sind in analoger Anwendung die in § 2 Abs. 2 der LVV getroffenen Regelungen für die Fern-Universität Hagen.</p>
<p>(7) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.</p>	<p>Semesterliche Lehrerhebung:</p> <p>Am Ende jedes Semesters berichtet jede/r Lehrende der Dekanin bzw. dem Dekan mit den vom Dezernat 6 (Studium, Lehre und Qualitätsmanagement) zur Verfügung gestellten Lehrerhebungsbögen bzw. mit Hilfe von WUSEL über ihre bzw. seine Lehrtätigkeit.</p> <p>Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft anhand dieser Übersichten die Einhaltung der Lehrverpflichtung, u.a. auch im Hinblick auf die oben beschriebene Flexibilisierung durch die institutionelle Lehrverpflichtung (Professuren) bzw. die Deputatskonten (alle Lehrenden).</p> <p>Die jeweiligen Berichte sind im Dekanat aufzubewahren.</p> <p>Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Rektor bzw. der Rektorin jährlich das Ergebnis der Überprüfung der Einhaltung der Lehrverpflichtung schriftlich mit. Im Falle von Abweichungen sind die Gründe hierfür anzugeben.</p> <p>Die Lehrerhebungsbögen der Lehrenden sowie die Überprüfungsergebnisse des Dekanats dienen auch zur Rechenschaftslegung in den regelmäßig stattfindenden Prüfungen zur Erfül-</p>



	<p>lung der Lehrverpflichtung durch den Landesrechnungshof. Sie müssen gemäß den Bestimmungen zur Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung von Akten und anderen Unterlagen der Bergischen Universität Wuppertal¹ in den Dekanaten fünf Jahre lang aufbewahrt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nichthauptberuflichen Prorektorin oder des nichthauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.</p>	<p>Grundsatz für Ermäßigungen:</p> <p>Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann grundsätzlich nicht zu einer Lehrverpflichtung von weniger als zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester führen. Nur im Einzelfall und auf besonderen Antrag ist bei der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Ämter oder besonderer Aufgaben eine weitergehende Ermäßigung durch den Rektor möglich, bis hin zu einer Ermäßigung um 100 %.</p> <p>Ermäßigungen qua Amt:</p> <p>Für folgende Funktionen werden Ermäßigungen automatisch mit Übernahme der Funktion gewährt. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rektor/in: 100%• Prorektor/in hauptberuflich: 100%• Prorektor/in nebenberuflich: 75%• Dekan/in: 75%• Vorsitz des GSA: 75% <p>Dabei werden Bruchteile von Deputatstunden nach der folgenden Regel gerundet: Bei einem Bruchteil kleiner als 0,5 wird ab- und bei einem Bruchteil größer oder gleich 0,5 wird aufgerundet.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin bzw. der Rektor auf Antrag der Dekanin oder des Dekans Ermäßigungsstunden aus diesem Amt im Umfang von insgesamt bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden auf Prodekaninnen oder Prodekane übertragen, wenn diese damit einverstanden sind.</p> <p>Sofern Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach LVV nicht als „Muss-Vorschrift“ formuliert sind bzw. im Folgenden abweichende Regeln aufgestellt werden, bedürfen Ermäßigungsge-</p>

¹ siehe: <http://www.archiv.uni-wuppertal.de/fileadmin/archiv/Diverses/ArchivBestimmungen.pdf>



	<p>nehmigungen immer des Einvernehmens zwischen Rektor/in und Dekan/in. Dies gilt sowohl für den Umfang und die Dauer als auch für die Berücksichtigung einer Ermäßigung bei der Kapazitätsermittlung.</p> <p>Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.</p> <p>Die verwaltungsseitige Abwicklung erfolgt durch das Dezernat 4 (Organisation und Personal) in Abstimmung mit dem Dezernat 2.1 (Controlling und Hochschulstatistik). Eine Änderung des Arbeitsvertrages bzw. (bei beamteten Lehrenden) der Einweisungsverfügung ist damit nicht verbunden. Eine Übertragung der Ermäßigung in die Kapazitätsrechnung erfolgt nicht automatisch, sondern nach Prüfung im Einzelfall. Dies gilt auch bei der Nutzung der „Generalklausel“ in § 5 Abs. 2.</p>
<p>(2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.</p>	<p>Nutzung der „Generalklausel“:</p> <p>Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Hierbei ist immer eine individuelle Ermessensentscheidung notwendig. Dienstaufgaben, die hier in Betracht kommen, sind insbesondere die Leitung großer kooperativer Forscherverbände (Sonderforschungsbereich oder vergleichbar).</p> <p>Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gilt in allen Fällen nur für den Zeitraum der Wahrnehmung des betreffenden Amtes bzw. der besonderen Dienstaufgaben. Es ist daher nicht möglich, sie anzusparen und dann in späteren Semestern in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch in den Fällen der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Ämter bzw. besonderer Dienstaufgaben, und zwar unabhängig davon, ob eine sich theoretisch ergebene Gesamtreduzierung überhaupt in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Eine Übertragung von Ermäßigungsstunden auf Dritte ist in diesen Fällen nicht möglich.</p> <p>Von der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler ist ein Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor zu stellen. Der Antrag ist über die Dekanin bzw. den Dekan oder die Leitung der</p>



	<p>wissenschaftlichen Einrichtung zu stellen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Angabe der Funktion bzw. der Aufgabe, für die eine Ermäßigung beantragt wird• Inhaltliche Begründung für die Notwendigkeit der Ermäßigung anhand einer Beschreibung der mit der Aufgabe bzw. Funktion verbundenen zusätzlichen und über die üblichen Dienstaufgaben hinausgehenden Tätigkeiten• Beantragter Umfang und beantragte Dauer der Deputatsreduktion• Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans hinsichtlich der vollumfänglichen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots gemäß § 5 Abs. 5 <p>Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. In der Regel wird sie für maximal ein Studienjahr gewährt.</p>
<p>(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.</p>	
<p>(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.	<p>Schwerbehinderungen:</p> <p>Schwerbehinderte leiten ihren Antrag auf dem Dienstweg dem Rektor bzw. der Rektorin zu und fügen eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises bei. Eine Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans oder der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung ist nicht erforderlich eine Stellungnahme im Sinne des Abs.5 bleibt unbenommen.</p> <p>Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. Sie wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises gewährt</p>
<p>(5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.</p>	<p>Grundsätzlicher Vorbehalt:</p> <p>Sofern die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots durch die Fakultät nicht gewährleistet werden kann, sind Genehmigungen von Deputatsermäßigungen ausgeschlossen.</p>



<p style="text-align: center;">§ 6 In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 Hochschulgesetz (in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeiten</p> <p>Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.</p>	<p>Delegation auf die Dekanin bzw. den Dekan:</p> <p>Zuständig ist grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor als Dienstvorgesetzte/r des wissenschaftlichen Personals (§ 33 Abs. 3 HG NRW). Mit Ausnahme der Genehmigung von Lehrverpflichtungsermächtigungen (§ 5) wird jedoch an der Bergischen Universität Wuppertal die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Deputatserbringung auf die Dekanin bzw. den Dekan delegiert. Bei Ermächtigungen ist das Einvernehmen zwischen Rektor/in und Dekan/in auch hinsichtlich der Kapazitätsermittlungsrelevanz herzustellen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.</p> <p>Die Dekanin bzw. der Dekan hat die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebots mit den in der LVV sowie in dieser Auslegungshilfe beschriebenen Regelungen in der Fakultät sicherzustellen (§ 27 Abs. 1 HG NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beurlaubungen und Freistellungen</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen nach § 40 Hochschulgesetz.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten, Berichtspflicht</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.</p> <p>(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet der Landesregierung bis zum 14. August 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrun-</p>	



<p>gen mit dieser Verordnung.</p> <p>(3) Die Lehrerverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.</p> <p>Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	
---	--

Die Auslegungshilfe gilt ab dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.12.2017.